

Warnstreik- aufruf



für alle Beschäftigten in der Vivantes Service GmbH

ver.di fordert für die nicht tarifgebundenen Beschäftigten der VSG den Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD). Die Geschäftsführung ist nur bereit, einen sogenannten "marktüblichen" Tarifvertrag zu vereinbaren. Bisher wurde durch die Arbeitgeberseite kein Angebot vorgelegt. Unsere Forderung zur Übernahme des TVöD wurde abgelehnt.

**Daher müssen jetzt auch die
Beschäftigten der VSG zeigen:**

Wir sind es wert! TVöD für alle!

Wir rufen alle Beschäftigten der VSG,

- für die kein Tarifvertrag gilt,
- alle Beschäftigten, für der TVöD gilt
- und die in die VSG gestellten Beschäftigten der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH zum Warnstreik auf.

Der Warnstreik beginnt am 12. April, mit Beginn des jeweiligen Frühdienstes in den einzelnen Bereichen und endet am 13. April mit dem Ende des Spätdienstes in den einzelnen Bereichen.

Gemeinsam werden wir erfolgreich sein!

bitte wenden

Zentrale Treffpunkte für alle Streikenden sind am 12. April

- **das Klinikum im Friedrichshain und**
- **das Klinikum in Neukölln**
jeweils vor dem Haupteingang

Kommt zum Standort eurer Wahl.

Am 13. April fordern wir alle Streikenden auf, sich ab 08:00 Uhr an der Kundgebung vor der Aufsichtsratssitzung bei der Zentrale von Vivantes in der Arosener Allee 72 – 76 in Reinickendorf zu beteiligen. Der Aufsichtsrat ist das Gremium, das Ausgliederungen und Tochtergründungen und damit die Tarifflicht beschließt. Anschließend treffen sich alle Streikenden wieder im Klinikum im Friedrichshain.

Die Erfassung für die Streikgeldzahlung an die Gewerkschaftsmitglieder findet an den zentralen Treffpunkten in den Kliniken statt.

Weitere wichtige Infos:

- ver.di hat mit der Geschäftsführung eine Notdienstvereinbarung geschlossen. Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Notdienstarbeiten in der Vivantes Service GmbH um insbesondere eine Gefährdung der Patientinnen und Patienten zu vermeiden. Näheres hierzu könnt ihr von der Streikleitung erfahren.
- Das Streikrecht gilt für alle. Die Beschäftigten haben das Recht, das im Grundgesetz verbrieft Streikrecht (Artikel 9 Abs. 3 GG) wahrzunehmen und dem Streikaufruf von ver.di zu folgen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die nicht Mitglied bei ver.di sind.
- Oft behaupten Arbeitgeber, streikende Beschäftigte seien vor Beteiligung an einem gewerkschaftlichen Streik verpflichtet, sich beim Vorgesetzten abzumelden, durch Eintragung in eine Liste ihre Streikbeteiligung bzw. Streikbereitschaft anzukündigen oder elektronische Zeiterfassungsgeräte zu bedienen (»Ausstem-peln«). Derartige Pflichten bestehen für streikende Beschäftigte nicht. Wenn ver.di zum Streik aufgerufen hat und die Beschäftigten sich dem Streikaufruf anschließen, ist automatisch die Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben.
- Beschäftigte sind nicht verpflichtet, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen; sie können ihre Absicht bezüglich der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik dem Arbeitgeber gegenüber verschweigen (Bundesarbeitsgericht 12.11.1996 – 1 AZR 364/96).